

Oluf Gerhard Tychsen

**Konvolut: Gutachten über die Frage: Ob das Wort Mabea in den jüdischen
Verschreibungen für wirklich geprägtes Geld, baare, klingende Münze, und nicht
auch für Papiergeld und Bancnoten gebraucht werde? : Mit Briefen : Mss. orient.
264/1(4)**

[Nachlassmaterialien], [ca. 1792-1811]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892624914>

Nachlassmaterial Freier  Zugang



2. In der Urkunde über die Herstellung einer
 einträglich erklärt, daß die zur Herstellung
 dieser Münze im Jahr 1790, unter dem
 Gold und Silber (Münze) i. d. gang und gäbigen Münze
 nach dem bestimmten Maße, nicht aber durch
 allerlei Kaufmannswaren besetzt wurde.

Da die Kaufmannswaren und das Kupfer-
 gelb od. Bancaoten Silber unvoränderliche
 Maß mit die Courante Münze, und von dem
 zu sein gibt, einen bestimmten zuverlässigen
 Maßstab folgende Münze gemacht werden kann; wie sich aus dem
 so ~~man~~ man die Anwendung der
 statt der guten ägyptischen Courantmünze,
 die so sehr niedrig im Lande ist, und durch
 Noten in Bezahlung anzunehmen, obgleich
 man immer schlechtes Gewiss für gutes
 aufbringen, und Gottes Gebot übertra-
 hen würde 5. Mos. XXV, 15. Sammlung von

3. In allen uns bekannten jüdischen Gesetzbüchern
 der jüdischen Gesetzgeber, auch in dem im
 50. Jahre jüdisch, wie vor
 vorgelegten Gesetzbüchern, ist uns der
 Fall vorgekommen, daß jemand gutes
 gang und gäbiges Gold, für schlechtes
 geringeres Gold, zum Verkauf zu bringen,
 gestattet habe, sonst zu jüdischen Gesetzen
 erlaubt gegeben habe.

4. In dem jüdischen Gesetzbuch
 Berachoth Bl. 10. Col. 2. Fol. 8 von Ende in
 der Craccaim Abth. und Bl. 25. Fol. 2. 3. 6.
 der Amshard. Abth. die Traditionen angeht, so steht
 "daß R. Jose gesagt hat: Jeder, der eine
 Matbia Münze, oder eine andere Münze
 die wirsen geprägt hat, handelt wider
 seine Pflicht."
 und, in demselben jüdischen Gesetzbuch, so folgt daraus, daß wenn die heilige Schrift
 die Bedeutung des Wortes *gavul* (geprägt Münze) mit der Bedeutung: *das in dem Buche steht, seine Hand*
 wider die Traditionen, Traditionen, und so ist es größtenteils unzulässig.
 Diese meine Meinung bestätigte, mit meiner Unterschrift und beigefügtem Original. Rostock den 22. Oct. 1810. A. S. S. S.
 Aus meiner Besondere an dem D. Samuel Jacobi d. 22. Oct. 1810.

Zusätzlich, daß wir uns anfänglich unvorsichtig haben. Weil die vor fünfzig Jahren
 seitdem der *gavul* (geprägt Münze) ist, die Herr Herr Geprägten gewiß nicht möglich
 hatten; so konnte ich mich nicht anders vorstellen, als daß die Sache gewisslich aufspringen
 würde, und wenn man in diesem Falle eine nähere Untersuchung nötig zu sein. Jetzt da ich das
 Urteil verlesen habe, ist zu der billigen Erwägung der Herr Herr Geprägten, daß die Krone
 dazu nicht die *gavul* (geprägt Münze) in Kupfer, Silber und Bancaoten, welche das
 noch kein gutes Gold fürstehen. Das würde aber so anzusehen sein, als wenn Herr Herr Geprägten
 Geprägten in demselben Jahre, wie Herr Herr Geprägten oder Herr Herr Geprägten, und anstatt
 zu sein in demselben Jahre, wie Herr Herr Geprägten oder Herr Herr Geprägten, und anstatt
 zu wollen, daraus die Forderung solches, daß dieser Herr Herr Geprägten der selbe Teil des
 gegeben, folglich ist es eben so viel, als den übrigen Brüdern zu geben, die
 nicht gegeben.

Goldberg den 23^{ten} Apr. 1811

Acc. 42.25 Ar. -
Resp. - 28 -

Sehr Wohl und sehr wohl zu wünschen
Sehr zu thun dem Herrn von Fürst zu Tüchzen

Die sehr wohl und sehr wohl nehmen wird ab nicht
Abell des ist so sehr ein um die zu über die
im Ansehen der Schrift so gemacht zu sein, so
mit der Bitte des die die Güte haben wollen
selbst in der Schrift zu über gehen, wird die
der sehr gut sein, ein ist sehr zu begeben.
Die sehr die Güte von dem Herrn in der Stadt
wird zu sein zu sein, wenn ist die sehr
selbst zu Ansehen der Herrn sehr. sehr
Ansehen

Sehr wohl

gegeben und
Heymann Joseph

Diese Handschrift des selben Herrn wird sehr R. Benjamin D. W. in Malaga
an seine Tochter Veronika Heymann diese Heymann im J. 1784. ^{auf 500 Rthl.}
Diese Benjamin sehr mit der ersten Frau 4. und mit der sehr gelinder gezeugt.



11/20
Herrn Professor
Fischer
Rostock

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document. The text is dense and fills the upper portion of the page.

Handwritten text, possibly a signature or a specific section of the document, featuring large, stylized letters.

Handwritten text in a cursive script, continuing the document's content.

Handwritten text, possibly a signature or a specific section of the document, featuring large, stylized letters.



5
Rostock den 29 Sept. 1810
H. d. 5 Oct. —
Repp. 22 li.

Ich habe die Absicht, daselbst zu residieren, und die dortige Universität zu besuchen, um die Rechte zu studieren. Ich bitte Sie, mir die nötigen Zeugnisse zu übersenden, die ich zur Eintragung in die Universität benötige. Ich bitte Sie auch, mir die Kosten der Reise zu übernehmen. Ich bitte Sie, mir die nötigen Zeugnisse zu übersenden, die ich zur Eintragung in die Universität benötige. Ich bitte Sie auch, mir die Kosten der Reise zu übernehmen.

Ich bitte Sie, mir die nötigen Zeugnisse zu übersenden, die ich zur Eintragung in die Universität benötige. Ich bitte Sie auch, mir die Kosten der Reise zu übernehmen. Ich bitte Sie, mir die nötigen Zeugnisse zu übersenden, die ich zur Eintragung in die Universität benötige. Ich bitte Sie auch, mir die Kosten der Reise zu übernehmen.

[Faint, illegible handwritten text in brown ink, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

[A faint horizontal line of handwritten text or markings across the middle of the page]

den
S. D.
Hr. Landrath v. d. Hagen
Hagen
Petersburg und Königsberg
Lychsen
in
Rostock

Das meine Antwort vom 19 Febr. 1810.

Es freut mich sehr mit dem was mir vorerwähnter Güte der Ihre Zuderkunft hin zu wollen;
so unmöglich ist es mir, weil Sie die mir die besten Nachrichten vorzuzahlen haben. Denn ich bin in
1. mit der ganzen Sache concurrens in der That ausgedrückt ist zu den formulierten Briefen:

— פאן די גאנצן זאך קאמט און איר זענט איר זעלבסט און איר זענט איר זעלבסט און איר זענט איר זעלבסט
און איר זענט איר זעלבסט און איר זענט איר זעלבסט און איר זענט איר זעלבסט און איר זענט איר זעלבסט

2. die weiteren Punkte, und in welchem Jahre dieser — פאן די גאנצן זאך קאמט און איר זענט איר זעלבסט

3. mit dem Uebersetzer obige Stellen entweder in Gänze oder nur theilweise oder in drückender
Weise überzogen werden sollen. (Es wäre mir die Uebersetzung selbst in drückender Weise überzogen.)

4. habe die Gründe ihrer Frau et. was sonst diese Exception wegen der Geldfeste gemacht.

5. hat sie unsere Gründe nicht oder nur theilweise nicht vorgelesen.
6. Hoffe ausdrücklich im Fall, daß der Vater seiner Tochter die — פאן די גאנצן זאך קאמט און איר זענט איר זעלבסט



in/No:

Th.

ip.

P U B L I C O C O N S I L I O D I P L O M A T E
AC PRIVILEGIA DOCTORIS MEDICINAE
SUMMOS IN MEDICINA HONORES DIGNITATEM

Pax VIII

не в 30 не

Нова

Halberstadt. fabril



Ms. orient. 264/1⁴

902

GEORGIUM BARTHOLOMAEUS

OSTHEMIA · ISENACUM

SUMMOS IN MEDICINA HONORES DIGNITATEM
AC PRIVILEGIA DOCTORIS MEDICINAE

RITE LEGITIMEQUE CONSECTUM ESSE

PUBLICO HOC DIPLOMATE
MANIFESTUM FACIT ET CONFIRMAT.

P. P. ROSTOGHII SUB SIGILLO ORDINIS MEDICORUM
DIE XXVI. AUGUSTI MDCCCIX.

L I T T E R I S A D L E R I A N I S .



QUOD FELIX FAUSTUMQUE ESSE JUBEAT SUPREMUM NUMEN
CLEMENTISSIMIS AUSPICIIS
SERENISSIMI PRINCIPIS ET DOMINI

DOMINI

FRIDERICI FRANCISCI

SUPREMI DUCIS MEGAPOLITANI
PRINCIPIS VENEDORUM SVERINI ET RACEBURGI
COMITIS SVERINENSIS

TERRARUM ROSTOCHII ET STARGARDIAE DYNASTAE
HUIUS ACADEMIAE PATRONI AC CANCELLARII MAGNIFICENTISSIMI
DOMINI NOSTRI INDULGENTISSIMI

RECTORE ACADEMIAE MAGNIFICO
JOANNE FRIDERICO PRIES

PHILOSOPHIAE DOCTORE ET PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO

AD HUNC ACTUM CLEMENTISSIME CONSTITUTUS PROCANCELLARIUS

SAMUELIS THEOPHILUS VOGGEL

MEDICINAE PROFESSOR PUBLICUS ORDINARIUS
SERENISSIMI DUCIS ARCHIATER

PLURIMUM SOCIETATUM LITERARIARUM SODALIS
ORDINIS MEDICI HODIE DECANUS

VIRUM PRAENOBILISSIMUM

GEORGIUM BARTHOLOMAEUS

VI RUM
ORDINIS MEDICI HODIE REGIUM
MUSEUM SOCIETATUM LITERARIARUM BODWIIS
MEDICINAE PROFESSOR PUBLICUS ORDINARIUS

SAMUELIS THEOPHILUS VOGET

AD HUNC VCLUM CLEMENISSIME CONSTITUTUS PROCAVCELLARIUS
PHILOSOPHIAE DOCTORE ET PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO

JOANNIS FERDINANDI BRUNNII
REGISTORIS ACADEMIAE MAGNifico

DOMINI NOSTRI INDULGENTISSIMI
ACADEMIAE PATRONI AC CAVCELLARI MAGNIFICENTISSIMI
TERRARUM ROSTOCHII ET STAROGARDIAE DIVASTAR
COMITIS SUPERIORIS

PRINCIPIS ALEXANDRI AUGUSTI
SUPREMI DUCIS MEGALOPOLITANI
ET RUCERURGI

FERDINANDI FERDINANDI
DOMINI

SERENISSIMI BRUNNII ET DOMINI
CLEMENSISIMIS AUSPICIIS

QUOD FELIX FORTITUDINE ESSE IUBEAT SUPREMI NUMEN

Zum

jüdischen Recht

(Nathanson Tychon)

Ms. orient. 264/1 ¹⁻⁶_{2 2}



Bad Doberan — Klosterkirche

Mein
Gib
Zoll

Goldberg den 23^{ten} Apr: 1811

Acc. 42. 25 Apr.

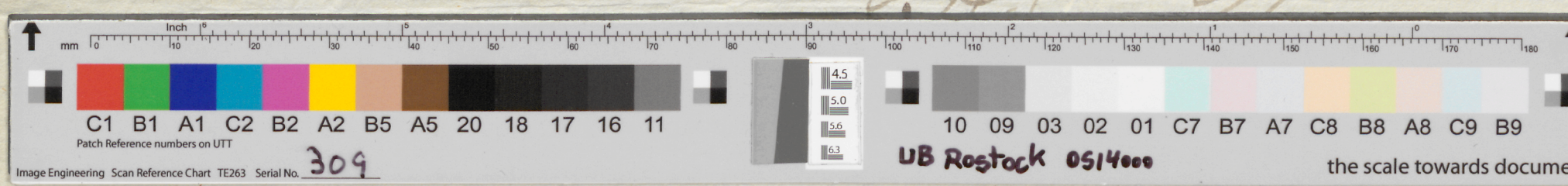
Resp. - 28 -

Sehr Wohl und sehr wohl geliebt
Sehr zu einem dem Herrn von Fürstlichen Töchtern

Die sehr wohl und sehr wohl nehmen mir so mich
Abell des ich so sehr bin um die zu über die
im dem in der Aufsicht so gemacht
mit der Bitte des die die Güte haben wollen
selbst in der Aufsicht zu über setzen, was die
der sehr Aufsicht, die ich Aufsicht zu befragen.
Aufnahme die Güte wenn die in der Aufsicht
wobei zum zu Aufsicht, wenn ich Aufsicht der
selbst zu Aufsicht die Aufsicht Aufsicht
Aufnahme

Sehr wohl

gegeben und
Herrmann Joseph



Diese Handschrift des salben Joseph Gold fater R. Benjamin D. Wi in Malaga
an seine Tochter Vogelose fater dieses Heymann in J. 1784. ^{auf 500 Rthl.}
Dieser Benjamin fater mit der ersten Frau A. und mit der 2ten Gelinder gezeugt.